

Die Behörde ist „Gast“ in Ihrer Wohnung



Rechtsanwältin Barbara Frank ist Vorsitzende des BJV-Rechtausschusses. Mitglieder erreichen sie donnerstags zwischen 14 und 17 Uhr beim BJV unter Tel.: 089/990234-31 oder per E-mail unter recht@jagd-bayern.de.

Hat sich für den Jäger Wesentliches im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen geändert?

Nein, die Aufbewahrungsvorschriften sind seit der vorletzten Waffengesetznovelle 2003 dieselben geblieben. Die gesetzlichen Ansprüche an die Sicherheitsstandards der Waffenschränke und der darin verwahrten Waffen sowie der Munition haben sich seither nicht geändert.

Was muss ich beachten, wenn ich eine Waffe neu anmelden will?

Bei erlaubnispflichtigen Waffen haben Sie als Besitzer nunmehr die Pflicht, der Behörde die vorschriftsmäßige Aufbewahrung schon bei der Anmeldung nachzuweisen. **Muss ich auch einen Aufbewahrungsnachweis für meine alten Waffen erbringen?** Ja, der Nachweis einer ordnungsgemäßen und sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen ist jetzt zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Bringschuld des Waffenbesitzers gegenüber der Behörde geworden.

Das bedeutet, dass Sie gegenüber der Behörde den Nachweis erbringen müssen, dass

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat Vollzugshinweise zum neuen Waffenrecht für die zuständigen Behörden erlassen. Für das Augenmaß dabei bedankt sich der BJV nochmals bei Innenminister Joachim Herrmann und Christian Meißner, dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Innenausschusses im Landtag. Einige der häufigsten Fragen von Mitgliedern an den BJV beantwortet an dieser Stelle Barbara Frank.

Waffen und Munition ordnungsgemäß verwahrt sind. Die Behörde wird Sie als Waffenbesitzer voraussichtlich anschreiben, Sie auf die geänderte Rechtslage hinweisen und um den entsprechenden Nachweis bitten, gegebenenfalls unter Fristsetzung. Der Nachweis kann zum Beispiel durch ein Foto des Waffenschanks und des Typenschildes erbracht werden, das sich normalerweise an der Innenseite der Tür befindet.

Wie kann ich diesen Nachweis erbringen, wenn ich einen alten Waffenschrank habe, an dem kein Typenschild angebracht ist?

Wenn Ihr Waffenschrank kein Hinweisschild auf die so genannten DIN Normen oder Sicherheitsstufen hat, können Sie den Nachweis durch den Kaufbeleg des Waffenschrankes erbringen, sofern hier der Sicherheitsstatus des Schrankes genannt ist. Ansonsten benötigen Sie zum Beispiel eine schriftliche Bestätigung des Herstellers oder einer fachkundigen Person. Fragen Sie am besten Ihre Waffenbehörde, von wem sie eine solche Bestätigung akzeptiert.

Sind Kontrollen der Behörde in meiner Wohnung möglich, um zu sehen, wie ich meine Waffen aufbewahre? Grundsätzlich ja, das heißt, der Waffenbehörde wurde mit dem neuen Waffengesetz die Möglichkeit eingeräumt, unangemeldete Kontrollen der Aufbewahrung vor Ort durchzuführen.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörde jederzeit Zutritt zu Ihrer Wohnung beanspruchen kann. Den Zutritt zu

Ihrer Wohnung können Sie wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der „Unverletzlichkeit der Wohnung“ grundsätzlich verweigern. Allerdings sollten Sie dies nicht grundlos tun: Aus einer nicht nachvollziehbaren Verweigerung könnte die Behörde, spätestens im Wiederholungsfall, für Sie nachteilige Rückschlüsse ziehen, was Ihre Waffenaufbewahrung und Ihre Zuverlässigkeit zum Waffenbesitz angeht.

Kann ich versuchen, mit den Kontrolleuren einen Termin zu vereinbaren?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Sollten Sie als Waffenbesitzer zum Beispiel bei einer unangekündigten Kontrolle gerade nicht anwesend sein, oder ist der Termin der Nachschau Ihnen aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen nicht möglich, so müssen Sie der Behörde den Zutritt nicht gewähren, sondern können auf einen anderen Termin

für die Nachschau bestehen. Die Vollzugshinweise zum Waffengesetz sehen sogar vor, dass die Behörde bei den so genannten Stichprobenkontrollen vorab eine Terminabsprache mit dem Waffenbesitzer treffen sollte.

Eine Ausnahme sind jene Fälle, in denen eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist.

Was genau darf die Behörde in meinem Wohnbereich kontrollieren?

Die Behörde ist nur berechtigt, die Aufbewahrung zu kontrollieren, also den Waffenschrank anzusehen.

Sie ist nicht berechtigt, andere Zimmer zu betreten oder andere Schränke zu kontrollieren.

Anders gesagt: Die Behörde ist bei der Nachschau „Gast“ in Ihrer Wohnung. Sie als „Gastgeber“ bestimmen also, welche Räume betreten werden oder welche Schränke und Behältnisse kontrolliert werden.

Die Nachschau der Behörde beschränkt sich auf jenen Ort, wo die Waffen aufbewahrt werden. Alle anderen Räume sind tabu.



Foto: E. Marek